



## Teilrevision der Ortsplanung Krauchthal

Öffentliche Mitwirkung vom 1. April bis 30. April 2019

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Krauchthal wurde durch die Gemeindeversammlung im Jahr 2009 beschlossen. In den nächsten Jahren plant die Gemeinde eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Parallel dazu ist aufgrund von zwingenden Anpassungen an die übergeordnete Gesetzgebung (auf Bundesebene ist eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten / der Kanton hat die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen) und deren zeitliche Umsetzungsfristen, eine Teilrevision der Ortsplanung notwendig.

Nachdem alle notwendigen Plangrundlagen erarbeitet werden konnten, kann nun die Mitwirkung durchgeführt werden. Die Bevölkerung erhält damit die Möglichkeit, sich über die bisherigen Arbeiten zu informieren, Fragen zu stellen und eigene Anliegen und Vorschläge einzubringen. Die Eingaben aus der Mitwirkung werden durch die Arbeitsgruppe (Verwaltung/Ressortvorsteher GR/Ortsplaner), die Hochbau- und Planungskommission sowie durch den Gemeinderat ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst.

### Festlegung Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt seit 2011, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Dieser Gewässerraum ersetzt den bisherigen Bauabstand an Gewässern. Im Gegensatz zu diesem wird er nicht als einseitiger Abstand, sondern als Korridor grundeigentümerverbindlich im „Zonenplan Gewässerräume“ festgelegt. Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich extensiv genutzt werden und ist eine beitragsberechtigte Biodiversitätsförderfläche im Sinne der Direktzahlungsverordnung. In der Gemeinde Krauchthal sind die zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen für Landwirte im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung an den meisten Gewässern nicht massiv, zusätzliche Bewirtschaftungseinschränkungen gibt es insbesondere im Uderbärgetal am Chrouchtalbach.

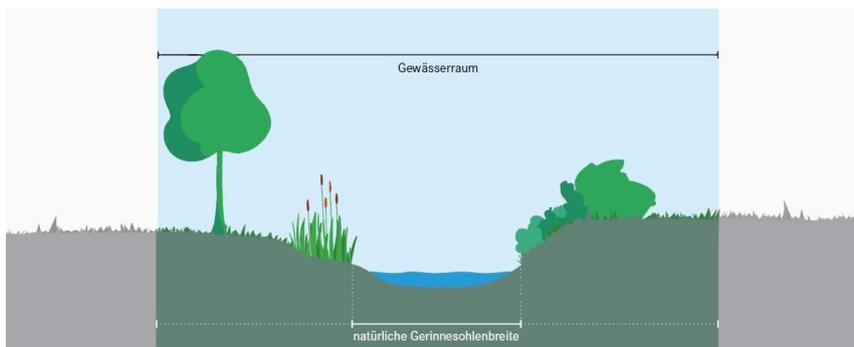


Abb. 1: Gerinnesohle und Gewässerraum, Quelle: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums, 2017

### Teilrevision Baureglement

Mit der Teilrevision des Baureglements wird die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) berücksichtigt. Diese Verordnung bezweckt eine Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen über alle Gemeinden im Kanton Bern und in weiteren Kantonen. Im Baureglement wurden verschiedene Begriffe mit den neuen Begriffen gemäss BMBV ersetzt. Materielle Änderungen wurden am Baureglement bewusst nicht vorgenommen, diese sollen im Rahmen der folgenden Gesamtrevision der Ortsplanung geprüft werden.

## **Öffentliche Mitwirkung**

### Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Krauchthal bringt gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Teilrevision der Ortsplanung zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Die Unterlagen bestehend aus

- Baureglement
- Zonenplan Gewässerräume (Nord und Süd)
- Erläuterungsbericht

liegen vom 1. April 2019 bis 30. April 2019 in der Gemeindeverwaltung auf. Während diesem Zeitraum kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Krauchthal, Länggasse 1, 3326 Krauchthal, zu richten.

### Sprechstunde

Am Mittwoch, 17. April 2019 von 16:00 – 19:00 Uhr und am Donnerstag, 25. April 2019 von 08:00 – 10:00 Uhr steht die Arbeitsgruppe für persönliche Gespräche zur Verfügung. Die Sprechstunden finden in der Gemeindeverwaltung statt. Damit die einzelnen Gespräche koordiniert und die gewünschten Themen vorbereitet werden können, bitten wir um vorgängige telefonische Anmeldung bis spätestens 15. April 2019 (034 / 411 80 86).

Der Gemeinderat Krauchthal  
März 2019